

# Satzung

der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 23 - 1. Änderung -  
baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Ein-  
friedungen an Straßenbegrenzungslinien - für das Gebiet: zwischen  
"Kleiner Gliner Berg" und "Blockhorner Allee" sowie "Papendieker  
Redder", "Großer Gliner Berg" und "Tannenweg"

---

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Landesbauordnung für  
das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86)  
wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.10.1988  
folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Glinde  
über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet: zwischen "Kleiner  
Gliner Berg" und "Blockhorner Allee" sowie "Papendieker Redder",  
"Großer Gliner Berg" und "Tannenweg" erlassen:  
+) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom  
17.03.1989

## Artikel I

Der Teil B - Text - wird in Ziff. 2 wie folgt neu gefaßt:

Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien sind  
bis zu max. 0,80 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung sind  
lebende Hecken ausgenommen.

## Artikel II

Vorstehende Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer Veröffentlichung~~  
in Kraft.

Glinde, den ~~03.02.1989~~ 10.04.1989

Stadt Glinde

(Busch)  
Bürgermeister



**GENEHMIGT**  
~~Anzeigeverfahren~~  
~~durchgeführt~~

gemäß Verfügung

67/22-62. 018(23-1) f02 L30

vom 17. MRZ. 1989

Bad Oldesloe, den 17. MRZ. 1989

**DER LANDRAT**  
des Kreises Stormarn  
Ebauaufsichts- und Planungsamt  
Plangenehmigungsbehörde

(Dr. Becker-Birdt)  
Landrat

